



Reglement über die familienergänzende Betreuung (Betreuungsreglement)

der Politischen Gemeinde Muolen

vom 17. August 2021

Betreuungsreglement

Der Gemeinderat Muolen erlässt als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung an die Kosten von familienergänzender Betreuung für in Muolen wohnhafte Eltern von Kindern, die familienergänzend betreut werden. Als familienergänzende Betreuung gelten Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

II. Voraussetzungen

Art. 2

Wohnsitz

Die Eltern und das Kind müssen ihren Wohnsitz im jeweiligen Abrechnungsjahr in Muolen gehabt haben. Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Muolen gilt das Reglement nur für die Zeit der Niederlassung in Muolen.

Als Eltern werden die im Zivilstandsregister eingetragenen Eltern verstanden. Bei getrennt lebenden Eltern und bei geschiedenen Eltern der erziehungsberechtigte Elternteil, der die Obhut über das Kind innehat und bei dem es mehrheitlich wohnt.

Art. 3

Arbeitstätigkeit

Die Eltern müssen während der Zeit, zu der das Kind familienergänzend betreut wird, einer Arbeitstätigkeit gegen Lohn nachgehen. Dies ist auf Verlangen mittels einer AHV-Abrechnung nachzuweisen.

Art. 4

Staatliche Anerkennung

Es werden nur finanzielle Unterstützungen an die Kosten von familienergänzenden Betreuungsangeboten ausgerichtet, die staatlich anerkannt sind.

III. Höhe und Auszahlung der Unterstützung

Art. 5

Berechnung

Es werden an die vom Erbringer des Betreuungsangebotes an die Eltern gestellten Rechnungen für die familienergänzende Betreuung 20% ausbezahlt.

Es ist dabei unbeachtlich, wieviele Kinder der selben Eltern die familienergänzenden Betreuungsangebote besuchen. Ebenso ist es unbeachtlich, wieviele Tage pro Woche das Kind/die Kinder in den familienergänzenden Betreuungsangeboten betreut wird/werden.

Art. 6
 Einforderung Die Eltern haben dem Sekretariat der Kinder- und Jugendkommission den Antrag auf Unterstützung auf dem vorgegebenen Formular jeweils bis Ende März des Folgejahres mit den Rechnungen der familienergänzenden Betreuungsangebote für das gesamte Vorjahr einzureichen.

Art. 7
 Auszahlung Das Sekretariat der Kinder- und Jugendkommission prüft die Anträge auf Unterstützung und bezahlt die Unterstützung im Falle der Berechtigung mit einer Zahlung für das Vorjahr aus. Im Falle der Nichtberechtigung erfolgt eine Ablehnung mittels Verfügung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8
 Anhang Der Gemeinderat kann in Form eines Gemeinderatsbeschlusses von Art. 5 Abs. 1 in der Höhe abweichende Beträge festsetzen.

Art. 9
 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendumsverfahrens rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 10
 Übergangsbestimmung Es werden im Jahr 2021 erstmals für das Jahr 2020 Unterstützungsbeiträge nach dem vorliegenden Reglement geleistet. Gesuche für Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2020 sind bis zum 30. November 2021 einzureichen.

Art. 11
 Ausserkraftsetzung Das Kindertagesstättenreglement vom 29. Mai 2018 wird per 31. Dezember 2020 ausser Kraft gesetzt und durch das vorliegende Reglement ersetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. August 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Oktober 2021 bis zum 12. November 2021.

Gemeinderat Muolen

Der Gemeindepräsident

Bernhard Keller

Der Ratschreiber

lic. iur. Adrian Hofmann